

► Arbeitgeberleistungen

BMF: Kostenübernahme für Corona-Tests ist kein Arbeitslohn

| In der letzten Aktualisierung der FAQ-Corona (Steuern) hat die Finanzverwaltung zur Übernahme der Kosten von Covid-19-Tests (PCR- und Antikörper-Tests) Stellung genommen: Aus Vereinfachungsgründen ist von einem ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers auszugehen. Die Kostenübernahme ist kein Arbeitslohn (FAQ-Corona [Steuern], VI, 11., Stand: 28.12.2020, Abruf-Nr. 219827). |

FAQ-Corona stellen
bislang strittige
Frage klar

► Altersversorgung

Volle Besteuerung der Einmalzahlung aus Direktversicherung

| Die volle Besteuerung der Einmalzahlung aus einer Direktversicherung nach § 22 Nr. 5 S. 1 EStG ist verfassungsgemäß. Das hat das FG Münster im Fall einer Frau entschieden, die 2012 eine Einmalzahlung aus einer Direktversicherung in Höhe von ca. 23.000 Euro erhalten hatte. |

FG hält steuerliche
Regeln für
verfassungsgemäß

Das Finanzamt hatte diesen Betrag nach § 22 Nr. 5 S. 1 EStG besteuert. Das führte zu einer Steuerfestsetzung in Höhe von ca. 5.500 Euro. Die Frau meinte, dass die Besteuerung verfassungswidrig sei. Damit kam sie vor dem FG nicht durch. Das argumentierte wie folgt (FG Münster, Gerichtsbescheid vom 29.10.2020, Az. 15 K 1271/16 E, Abruf-Nr. 219551, rechtskräftig):

- Die Einmalzahlung ist gemäß § 22 Nr. 5 S. 1 EStG als Leistung aus einer Direktversicherung zu versteuern. Denn aus den exemplarisch vorgelegten Gehaltsabrechnungen früherer Jahre ergebe sich, dass die Beiträge tatsächlich voll nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei gestellt worden seien.
- Die Einmalzahlung ist nicht als außerordentliche Einkünfte in Gestalt einer Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten ermäßigt zu besteuern (§ 34 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 EStG). Es fehlt an der „Außerordentlichkeit“ dieser Einkünfte. Denn bereits im Versicherungsvertrag ist das Kapitalwahlrecht vereinbart.
- Die volle Besteuerung ist auch verfassungsgemäß. Eine Ungleichbehandlung im Verhältnis zur laufenden Auszahlung einer Rente liege nicht vor. Das ergebe sich aus dem Grundsatz der Abschnittsbesteuerung, der verfassungsgemäß sei. Härten könnten über § 34 EStG abgemildert werden, doch der sei hier gerade nicht einschlägig.

► Krankenversicherung

Krankengeld ausnahmsweise auch bei verspäteter Krankmeldung

| Ein Versicherter, der wegen Arbeitsunfähigkeit (AU) Krankengeld erhält, muss spätestens am nächsten Werktag nach dem Ende der zuletzt festgestellten AU deren Fortdauer ärztlich bescheinigen lassen, damit er weiter krankengeldberechtigt ist. Wird er an diesem Tag aus organisatorischen Gründen von der Arztpraxis auf einen späteren Termin verwiesen, so kann die Krankenkasse das Krankengeld nicht mit dem Argument verweigern, die AU sei nicht lückenlos festgestellt worden, so das LSG Hessen (Urteile vom 24.09.2020, Az. L 1 KR 125/20 und Az. L 1 KR 179/20, Abruf-Nr. 219979 und 219978). |

Streit um
Fortzahlung
von Krankengeld